
Anhang I

Ursprungsregeln und Verwaltungszusammenarbeit

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Begriffsbestimmungen	3
Artikel 2 Allgemeine Anforderungen	4
Artikel 3 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse	4
Artikel 4 Ausreichende Be- oder Verarbeitung	4
Artikel 5 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung	5
Artikel 6 Ursprungskumulation	6
Artikel 7 Massgebende Einheit	6
Artikel 8 Neutrale Elemente	6
Artikel 9 Buchmässige Trennung	6
Abschnitt II Territoriale Voraussetzungen	7
Artikel 10 Territorialitätsprinzip	7
Artikel 11 Unmittelbare Beförderung	7
Abschnitt III Ursprungsnachweis	8
Artikel 12 Ursprungserklärung	8
Artikel 13 Vertretung	8
Artikel 14 Ermächtigter Ausführer	8
Abschnitt IV Präferenzbehandlung	8
Artikel 15 Erfordernisse bei der Einfuhr	8
Artikel 16 Ausnahme von Ursprungserklärungen	9
Artikel 17 Verweigerung der Präferenzbehandlung	9
Abschnitt V Pflichten der Einführer und Ausführer	9
Artikel 18 Zusammenarbeit von Ausführern und Einführern mit den zuständigen Behörden	9
Artikel 19 Belege	9
Artikel 20 Unrichtige Informationen	10
Abschnitt VI Verwaltungszusammenarbeit	10
Artikel 21 Notifikationen und Zusammenarbeit	10
Artikel 22 Prüfung der Ursprungserklärungen	11
Artikel 23 Vertraulichkeit	11
Abschnitt VII Schlussbestimmungen	11
Artikel 24 Sanktionen	11
Artikel 25 Waren im Transit oder Lagerung	11

Anlagen:

Anlage 1 Listenregeln (Product Specific Rules)

Anlage 2 Ursprungserklärung

Anhang I

Ursprungsregeln und Verwaltungszusammenarbeit

ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs bedeuten:

- a) «Vertragspartei» Indonesien, Island, Norwegen oder das Zollgebiet der Schweiz. Aufgrund des Zollvertrags von 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein gilt ein Erzeugnis mit Ursprung Liechtenstein als Erzeugnis mit Ursprung Schweiz;
- b) «Kapitel» ein Kapitel (zweistelliger Code) des Harmonisierten Systems;
- c) «zuständige Behörde» die Behörde, die nach den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften einer Vertragspartei für Bewilligungen, Ursprungsnachprüfungen und andere Fragen des Ursprungs zuständig ist;
- d) «Zollwert» der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Zollwertabkommen) festgelegt wird;
- e) «Ab-Werk-Preis» der Preis des Erzeugnisses, der dem Hersteller in der Vertragspartei gezahlt wird, in der die letzte Be- oder Verarbeitung nach den internationalen Handelsklauseln («Incoterms») durchgeführt worden ist, abzüglich allfälliger inländischer Abgaben, die bei der Ausfuhr des Erzeugnisses rückerstattet werden können;
- f) «Waren» Vormaterialien oder Erzeugnisse;
- g) «Harmonisiertes System» oder «HS» die Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren wie im Anhang zum Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren aufgeführt und von den Vertragsparteien in ihre innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften übernommen und umgesetzt;
- h) «Position» eine Position (vierstelliger Code) des Harmonisierten Systems;
- i) «Herstellen» jede Be- oder Verarbeitung einschliesslich Zusammenbau;
- j) «Vormaterial» jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile, die beim Herstellen eines Erzeugnisses verwendet werden;
- k) «Erzeugnis» ein hergestelltes Erzeugnis;
- l) «Unterposition» eine Unterposition (sechsstelliger Code) des Harmonisierten Systems;
- m) «Gebiet» das Landgebiet, die Binnengewässer und die Hoheitsgewässer einer Vertragspartei;
- n) «Wert der Vormaterialien» der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft im Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in einer Vertragspartei für die Vormaterialien gezahlt wird.

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes

Artikel 2 Allgemeine Anforderungen

1. Im Sinne dieses Abkommens gilt ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, wenn:

- a) es nach Artikel 3 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) vollständig in dieser Vertragspartei gewonnen oder hergestellt worden ist;
- b) die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in einer Vertragspartei nach Artikel 4 (Ausreichende Be- oder Verarbeitung) ausreichend be- oder verarbeitet worden sind; oder
- c) es in einer Vertragspartei ausschliesslich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft dieser Vertragspartei hergestellt worden ist.

2. Ungeachtet von Absatz 1 gilt aufgrund des Zollvertrags von 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein ein Erzeugnis mit Ursprung Liechtenstein als Erzeugnis mit Ursprung Schweiz.

Artikel 3 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Als in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende natürliche Ressourcen;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene und aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren;
- e) dort durch Jagen, Fangen, Fischen oder Aquakultur gewonnene Erzeugnisse;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von einem in einer Vertragspartei registrierten und unter ihrer Flagge fahrenden Schiff ausserhalb der Hoheitsgewässer eines Landes gewonnene Meereserzeugnisse und ausschliesslich aus solchen Erzeugnissen an Bord eines in einer Vertragspartei registrierten und unter ihrer Flagge fahrenden Fabriksschiffs hergestellte Erzeugnisse;
- g) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund ausserhalb der eigenen Hoheitsgewässer gewonnene Erzeugnisse, sofern die Vertragsparteien Ausschliesslichkeitsrechte zur Nutzung dieses Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben;
- h) bei dort ausgeübten Herstellungstätigkeiten anfallende Abfälle und Altstoffe;
- i) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschliesslich gebrauchter Reifen, die nicht mehr dem innerstaatlichen Recht entsprechen; oder
- j) dort ausschliesslich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a-i hergestellte Erzeugnisse.

Artikel 4 Ausreichende Be- oder Verarbeitung

1. Unbeschadet von Artikel 5 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung) gilt ein in Anlage 1 (Product Specific Rules) aufgeführtes Erzeugnis als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn die produkt-spezifischen Regeln dieser Anlage erfüllt sind.

2. Wird ein Erzeugnis, das die Ursprungseigenschaft in einer Vertragspartei nach Absatz 1 erworben hat, in dieser Vertragspartei als Vormaterial zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses weiterverwendet, so bleiben die Bestandteile dieses Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft unberücksichtigt.

3. Beruht eine Regel in Anlage 1 (Product Specific Rules) auf der Einhaltung einer Verarbeitungsschwelle oder einer Höchstgrenze an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, so kann der Durchschnittswert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft über einen Zeitraum von drei Monaten berechnet werden, um Kosten- oder Kursschwankungen nach den innerstaatlichen Anforderungen der Ausfuhr-Vertragspartei zu berücksichtigen.

4. Ungeachtet von Absatz 1 müssen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft die Voraussetzungen von Anlage 1 (Product Specific Rules) nicht erfüllen, um als genügend be- oder verarbeitet zu gelten, sofern:

- a) ihr Gesamtwert 20 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; und
- b) der nach Anlage 1 (Product Specific Rules) zulässige Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten wird.

Artikel 5 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung

1. Ungeachtet von Artikel 4 (Ausreichende Be- oder Verarbeitung) gelten folgende Behandlungen als nicht ausreichend, um Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, ein Erzeugnis während des Transports oder der Lagerung in einem guten Zustand zu erhalten;
- b) Einfrieren oder Auftauen;
- c) Verpacken und Umpacken;
- d) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Rost, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
- e) Bügeln oder Pressen von Textilien;
- f) einfaches Bemalen und Polieren;
- g) Schälen, teilweises oder gänzlich Bleichen, Polieren und Glasieren von Getreide und Reis;
- h) Behandlungen zum Färben oder Formen von Zucker;
- i) Schälen und Entfernen von Steinen und Schalen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- j) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Schneiden;
- k) Sieben, Trennen, Sortieren, Einreihen, Ordnen, Bemustern;
- l) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Kolben, Taschen, Kisten, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Tafeln sowie alle anderen einfachen Verpackungsbehandlungen;
- m) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Aufschriften und anderen der Identifikation dienlichen Zeichen auf Erzeugnissen oder deren Verpackung;
- n) einfaches Mischen von Erzeugnissen auch unterschiedlicher Art;
- o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel oder Zerlegen eines Erzeugnisses in Teile;
- p) Schlachten von Tieren; oder
- q) eine Kombination von zwei oder mehr Behandlungen der Buchstaben a) bis p).

2. Im Sinne von Absatz 1 beschreibt «einfach» Tätigkeiten, die weder spezielle Fertigkeiten noch speziell zur Ausführung der Tätigkeit hergestellte oder installierte Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen voraussetzen.

3. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- und Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne von Absatz 1 gelten, sind alle in einer Vertragspartei an diesem Erzeugnis vorgenommenen Behandlungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 6 Ursprungskumulation

1. Ungeachtet von Artikel 2 (Allgemeine Anforderungen) hat ein Erzeugnis einer Vertragspartei, das als Vormaterial in der Herstellung eines Erzeugnisses in einer anderen Vertragspartei verwendet wird, den Ursprung in der letzten Vertragspartei, in der Behandlungen vorgenommen wurden, die über die in Artikel 5 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung) Absatz 1 genannten Behandlungen hinausgehen.
2. Ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, das in eine andere Vertragspartei ausgeführt wird und an dem keine Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde, die über die in Artikel 5 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung) Absatz 1 genannten Behandlungen hinausgeht, behält seinen Ursprung.
3. Werden zur Herstellung eines Erzeugnisses Vormaterialien mit Ursprung in zwei oder mehr Vertragsparteien verwendet, und haben diese Vormaterialien keine Be- oder Verarbeitung erfahren, die über die in Artikel 5 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung) genannten Behandlungen hinausgeht, wird der Ursprung durch das Vormaterial mit dem höchsten Zollwert bestimmt oder, wenn dieser nicht festgestellt werden kann, mit dem höchsten zuerst feststellbaren Preis, der für dieses Vormaterial in dieser Vertragspartei gezahlt worden ist.

Artikel 7 Massgebende Einheit

1. Für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft wird die massgebende Einheit eines Erzeugnisses oder Vormaterials nach dem Harmonisierten System bestimmt.
2. Aus Absatz 1 ergibt sich, dass:
 - a) Verpackungen wie das darin enthaltene Erzeugnis behandelt werden, wenn sie nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht werden;
 - b) bei einer Warenezusammenstellung, die nach der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System in eine Position eingereiht wird, diese die massgebende Einheit bildet; und
 - c) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet wird.
3. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Ausrüstungen, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in ihrem Ab-Werk-Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 8 Neutrale Elemente

Neutrale Elemente, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen, wie Energie und Brennstoffe, Anlagen und Ausrüstung, oder Maschinen und Werkzeuge, werden bei der Bestimmung des Ursprungs dieses Erzeugnisses nicht berücksichtigt.

Artikel 9 Buchmässige Trennung

1. Werden bei der Be- oder Verarbeitung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so kann, sofern vorgängig bewilligt, die Ursprungseigenschaft dieser Vormaterialien auf der Grundlage eines Inventarsystems beurteilt werden.
2. Im Sinne von Absatz 1 bedeuten «austauschbare Vormaterialien» solche der gleichen Art und Handelsqualität, die die gleichen technischen und physikalischen Eigenschaften besitzen und die im fertigen Erzeugnis nicht voneinander unterschieden werden können.
3. Das Inventarsystem richtet sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die in der Vertragspartei gelten, in der das Erzeugnis hergestellt wird, und es muss garantieren, dass nicht mehr Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft erhalten, als wenn die Vormaterialien getrennt gelagert worden wären.

-
4. Ein Hersteller, der ein Inventarsystem verwendet, bewahrt die Aufzeichnungen der Anwendung des Systems auf, damit die Zollverwaltung der betroffenen Vertragspartei die Einhaltung der Vorschriften dieses Anhangs überprüfen kann.
 5. Bei unsachgemäßem Gebrauch der Buchmässigen Trennung kann dem Hersteller die Bewilligung entzogen werden.

ABSCHNITT II TERRITORIALE VORAUSSETZUNGEN

Artikel 10 Territorialitätsprinzip

1. Die im Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen ohne Unterbrechung im Gebiet einer Vertragspartei erfüllt werden.
2. Wird ein Ursprungserzeugnis, nachdem es in eine Nicht-Vertragspartei ausgeführt wurde, ohne dort eine Behandlung erfahren zu haben, die über das zur Erhaltung seines guten Zustands erforderliche Mass hinausgeht, wieder in die Ausfuhr-Vertragspartei eingeführt, so behält es seinen Ursprung.
3. Ungeachtet von Absatz 1 wird der Erwerb der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses nach den Bestimmungen des Abschnitts I (Allgemeine Bestimmungen) durch Behandlungen, die in einer Nicht-Vertragspartei im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs oder eines ähnlichen Verfahrens ausgeführt werden, nicht berührt, wenn:
 - a) das wiedereingeführte Erzeugnis aus den ausgeführten Vormaterialien hergestellt wurde;
 - b) der in der Nicht-Vertragspartei insgesamt erzielte Wertzuwachs 20 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; und
 - c) der Gesamtwert der in der Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und der ausserhalb der betreffenden Vertragspartei insgesamt erzielte Wertzuwachs zusammengekommen den nach Anlage 1 (Product Specific Rules) erlaubten Wert nicht überschreitet.
4. Im Sinne von Absatz 3 Buchstabe b) bedeutet der Ausdruck «der insgesamt erzielte Wertzuwachs» alle ausserhalb der betreffenden Vertragspartei entstandenen Kosten, einschliesslich der Transportkosten und des Werts der dort verwendeten Vormaterialien.

Artikel 11 Unmittelbare Beförderung

1. Die Präferenzbehandlung nach dem Abkommen wird nur für Ursprungswaren gewährt, die unmittelbar zwischen den Vertragsparteien befördert werden.
2. Ungeachtet von Absatz 1 können Ursprungswaren durch Gebiete von Nicht-Vertragsparteien befördert werden, sofern sie:
 - a) nur ent- oder verladen, als Sendung aufgeteilt werden oder eine auf die Erhaltung ihres guten Zustands gerichtete Behandlung erfahren; und
 - b) in diesen Nicht-Vertragsparteien unter Zollkontrolle verbleiben.
3. Es besteht Einvernehmen darüber, dass Ursprungswaren in Rohrleitungen durch Gebiete von Nicht-Vertragsparteien befördert werden können.
4. Ein Einführer hat den Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei auf Verlangen mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass die Bedingungen von Absatz 2 erfüllt sind.

ABSCHNITT III URSPRUNGSNACHWEIS

Artikel 12 Ursprungserklärung

1. Für Ursprungswaren einer Vertragspartei, die auch die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen, kann von einem in einer Vertragspartei niedergelassenen Ausführer eine Ursprungserklärung ausgefertigt werden. Auch unter Berücksichtigung, dass das indonesische System Informationen über die Ursprungskriterien benötigt, bildet die Ursprungserklärung nach Anlage 2 (Ursprungserklärung) die Grundlage für die Gewährung der Präferenzbehandlung nach dem Abkommen.
2. Die Ursprungserklärung ist auf einer Rechnung oder jedem anderen Handelsdokument anzubringen, das den Ausführer und die Ursprungswaren identifiziert, und sie muss, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 14 (Ermächtigter Ausführer), vom Ausführer handschriftlich unterzeichnet sein.
3. Eine Ursprungserklärung bleibt zwölf Monate ab dem Datum der Ausfertigung gültig.

Artikel 13 Vertretung

1. Spediteure, Zollagenten oder andere Vertreter eines Ausführers müssen vom Ausführer des Erzeugnisses nach den innerstaatlichen Bestimmungen der Ausfuhr-Vertragspartei schriftlich ermächtigt worden sein, Ursprungserklärungen auszufertigen.
2. Die schriftliche Ermächtigung muss den zuständigen Behörden der Ausfuhr-Vertragspartei auf Verlangen vorgelegt werden.

Artikel 14 Ermächtigter Ausführer

1. Die zuständigen Behörden der Ausfuhr-Vertragspartei können einen Ausführer dieser Vertragspartei nach den innerstaatlichen Bestimmungen dazu ermächtigen, Ursprungserklärungen auszufertigen, ohne sie handschriftlich zu unterzeichnen, vorausgesetzt, dieser Ausführer verpflichtet sich schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie unterzeichnet hätte.
2. Ein Ausführer, der eine solche Ermächtigung beantragt, muss jede von den zuständigen Behörden der Ausfuhr-Vertragspartei für erforderlich gehaltene Gewähr bieten, dass die Ursprungseigenschaft der Waren und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs überprüft werden können.
3. Die zuständigen Behörden der Ausfuhr-Vertragspartei teilen dem ermächtigten Ausführer dieser Vertragspartei eine Bewilligungsnummer zu. Diese Bewilligungsnummer ist in der Ursprungserklärung anstelle der Unterschrift anzubringen.
4. Die zuständigen Behörden der Ausfuhr-Vertragspartei können den rechtmässigen Gebrauch der Bewilligung überprüfen und dem Ausführer die Bewilligung entziehen, wenn er die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt oder in unzulässiger Weise von der Bewilligung Gebrauch macht.

ABSCHNITT IV PRÄFERENZBEHANDLUNG

Artikel 15 Erfordernisse bei der Einfuhr

1. Eine Vertragspartei gewährt Ursprungserzeugnissen, die basierend auf einer Ursprungserklärung nach Artikel 12 (Ursprungserklärung) aus einer anderen Vertragspartei eingeführt werden, die Präferenzbehandlung nach dem Abkommen.
2. Der Einführer hat die Präferenzbehandlung zum Zeitpunkt der Einfuhr eines Ursprungserzeugnisses nach den Verfahren der Einfuhr-Vertragspartei zu beantragen.

3. Ist der Einführer anlässlich der Einfuhrabfertigung nicht im Besitz der Ursprungserklärung, so kann er nach Massgabe der innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften der Einfuhr-Vertragspartei diese und, sofern verlangt, andere Unterlagen zu dieser Einfuhr zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.

4. Eine Ursprungserklärung ist den Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Ausfertigung vorzulegen. Der Ablauf dieser Frist kann ausgesetzt werden, solange die Waren, die von der Ursprungserklärung abgedeckt sind, unter Zollkontrolle der Einfuhr-Vertragspartei verbleiben. Nach diesem Zeitraum kann eine Ursprungserklärung nur unter aussergewöhnlichen Umständen anerkannt werden.

Artikel 16 Ausnahme von Ursprungserklärungen

Ungeachtet von Artikel 15 (Erfordernisse bei der Einfuhr) kann eine Vertragspartei nach ihren innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften für Sendungen von Ursprungswaren, die nicht kommerzieller Art und von geringem Wert sind, und für Ursprungswaren, die Teil des persönlichen Gepäcks von Reisenden bilden, auf die Vorlage einer Ursprungserklärung verzichten und die Präferenzbehandlung gewähren.

Artikel 17 Verweigerung der Präferenzbehandlung

1. Die Einfuhr-Vertragspartei kann die Präferenzbehandlung nach ihren innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften verweigern oder nicht bezahlte Abgaben nachbeziehen, wenn ein Erzeugnis die Voraussetzungen dieses Anhangs nicht erfüllt oder der Einführer oder der Ausführer den Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen nicht erbringt.

2. Geringfügige Abweichungen zwischen den Angaben in der Ursprungserklärung und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Zollveranlagung vorgelegt werden, oder eindeutige Formfehler wie Tippfehlern in einer Ursprungserklärung machen alleine die Ursprungserklärung nicht ungültig.

ABSCHNITT V PFLICHTEN DER EINFÜHRER UND AUSFÜHRER

Artikel 18 Zusammenarbeit von Ausführern und Einführern mit den zuständigen Behörden

Ausführer und Einführer, die das Abkommen nutzen, müssen im Rahmen dieses Anhangs und nach den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften der Vertragspartei, in der sie niedergelassen sind, mit den zuständigen Behörden dieser Vertragspartei zusammenarbeiten.

Artikel 19 Belege

1. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung nach Artikel 12 (Ursprungserklärung) ausgefertigt hat, muss eine Papierkopie dieser Ursprungserklärung und alle Unterlagen, die die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses nachweisen, drei Jahre ab der Ausfertigung aufbewahren oder länger, wenn es die innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften der Ausfuhr-Vertragspartei verlangen. Ein ermächtigter Ausführer kann anstelle einer Papierkopie eine elektronische Kopie dieser Unterlagen aufbewahren.

2. Im Sinne von Absatz 1 beinhalten die «Unterlagen, die die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses nachweisen», unter anderem:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer, Hersteller oder Lieferanten angewendeten Verfahren zur Herstellung des Erzeugnisses, beispielsweise anhand seiner Rechnung oder internen Buchführung;

-
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft von Vormaterialien, die in einer Vertragspartei nach ihren innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften verwendet oder ausgestellt worden sind;
 - c) Belege über in einer Vertragspartei an Vormaterialien vorgenommene Be- oder Verarbeitungen, die in einer Vertragspartei nach ihren innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften ausgestellt worden sind;
 - d) Ursprungserklärungen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft von verwendeten Vormaterialien oder Ursprungserklärungen, die in einer Vertragspartei nach diesem Anhang verwendet oder ausgestellt worden sind;
 - e) Nachweis, dass bei Be- und Verarbeitungen ausserhalb der Vertragsparteien die Bestimmungen von Artikel 10 (Territorialitätsprinzip) eingehalten wurden.

3. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei kann bei einem Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgefertigt hat, oder bei einem Hersteller, der zu ursprungsverleihenden Prozessen beigetragen hat, jederzeit Überprüfungen durchführen und die Geschäftsbücher kontrollieren. Diese Ausführer oder Hersteller haben die Belege nach Absatz 1 und 2 auf Verlangen dieser Behörden vorzulegen.

4. Nach Massgabe der innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften der Einfuhr-Vertragspartei muss ein Einführer, dem die Präferenzbehandlung gewährt worden ist, die Ursprungserklärung und alle Unterlagen, die die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses nachweisen, mindestens drei Jahre aufbewahren. Der Einführer hat den Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei die Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

Artikel 20 Unrichtige Informationen

Sobald festgestellt wird oder ein Grund zur Annahme besteht, dass eine Ursprungserklärung unrichtige Informationen enthält, welche die Ursprungseigenschaft eines darin aufgeführten Erzeugnisses beeinträchtigen,

- a) muss ein Ausführer umgehend den Einführer und die zuständigen Behörden der Ausfuhr-Vertragspartei benachrichtigen;
- b) muss ein Einführer umgehend die Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei benachrichtigen.

ABSCHNITT VI VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel 21 Notifikationen und Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien übermitteln einander über das EFTA-Sekretariat:

- a) die Kontaktangaben der zuständigen Behörden der Vertragsparteien, die für die Überprüfungen nach Artikel 22 (Prüfung der Ursprungserklärungen) oder für andere Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Anwendung dieses Anhangs zuständig sind;
- b) Informationen zu Bewilligungsnummern von ermächtigten Ausführern nach Artikel 14 (Ermächtigte Ausführer); und
- c) Informationen zur Auslegung, Anwendung und Verwaltung dieses Anhangs.

2. Die Vertragsparteien sind bestrebt, technische Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung oder der Anwendung dieses Anhangs soweit möglich durch direkte Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden nach Absatz 1 Buchstabe a) oder im Unterausschuss Warenhandel zu lösen. Meinungsverschiedenheiten, die nicht durch solche Konsultationen beseitigt werden können, werden dem Gemischten Ausschuss unterbreitet.

Artikel 22 Prüfung der Ursprungserklärungen

1. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei führt auf Ersuchen der Einfuhr-Vertragspartei Nachprüfungen von Ursprungserklärungen durch.
2. Das Nachprüfungsgesuch gibt die Gründe für die Nachfrage an. Es kann die Echtheit der Ursprungserklärungen, die Ursprungseigenschaft der betreffenden Waren oder die Erfüllung anderer Voraussetzungen dieses Anhangs betreffen. Das Ersuchen beinhaltet eine Kopie der Ursprungserklärung und gegebenenfalls andere Unterlagen oder Informationen, die Grund zur Annahme geben, dass die Ursprungserklärung ungültig sein könnte.
3. Die Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei können die Präferenzbehandlung für ein in einer Ursprungserklärung enthaltenes Erzeugnis nach ihren innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften bis zum Abschluss des Nachprüfungsverfahrens aussetzen.
4. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei kann Nachweise verlangen, eine Überprüfung in den Räumlichkeiten des Ausführers oder Herstellers durchführen, die Geschäftsbücher des Ausführers und des Herstellers kontrollieren und andere geeignete Massnahmen treffen, um die Übereinstimmung mit diesem Anhang zu überprüfen.
5. Die ersuchende Vertragspartei wird innerhalb von drei Monaten ab Einreichung des Ersuchens über die Ergebnisse und Feststellungen der Nachprüfung informiert. Erhält sie innerhalb dieser Frist keine Antwort oder hält die Antwort nicht eindeutig fest, dass es sich um ein Ursprungserzeugnis handelt oder die Ursprungserklärung gültig ist, so kann die ersuchende Vertragspartei die Präferenzbehandlung für die in der Ursprungserklärung enthaltene Sendung verweigern.
6. Die Frist nach Absatz 5 wird auf Ersuchen durch einen der Kontaktstelle vor Ablauf der Frist elektronisch zugestellten Brief mit Unterschrift um drei Monate verlängert.

Artikel 23 Vertraulichkeit

Nach Massgabe der innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften jeder Vertragspartei unterstehen alle Informationen, die von Natur aus vertraulich sind oder die auf vertraulicher Basis abgegeben wurden, der Geheimhaltungspflicht. Sie dürfen von den Behörden der Vertragsparteien nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Behörde, die die Angaben gemacht hat, weitergegeben werden.

ABSCHNITT VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24 Sanktionen

Jede Vertragspartei sieht strafrechtliche, zivilrechtliche oder administrative Sanktionen bei Missachtung ihrer innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit diesem Anhang vor.

Artikel 25 Waren im Transit oder Lagerung

Die Vorschriften dieses Anhangs können auf Waren angewendet werden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens entweder im Transit oder zur vorübergehenden Lagerung unter Zollkontrolle in einem Zollfreilager oder in Freizonen befinden. Für solche Erzeugnisse kann bis vier Monate nach Inkrafttreten des Abkommens nachträglich eine Ursprungserklärung ausgefertigt werden, vorausgesetzt, die Vorschriften dieses Anhangs und insbesondere von Artikel 11 (Unmittelbare Beförderung) sind erfüllt.